

# Bildungsabschlüsse aus anderen Bundesländern anerkennen

Hier erhalten Sie Informationen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit eines in einem anderen Bundesland erworbenen schulischen Abschlusses.

## Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Kinder und Bildung | Referat 21 - Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung](#)
- [Die Senatorin für Kinder und Bildung | Referat 22 - Ministerielle und schulbetriebliche Aufgaben, Berufsbildende Schulen](#)

## Basisinformationen

Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz werden die Abschlüsse und Berechtigungen der Bundesländer gegenseitig anerkannt. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit richtet sich nach der Art des Abschlusses und dem Bundesland, in dem die Ausbildung erfolgte.

Bitte beachten Sie, dass nur die Anerkennung des vorhandenen Schulabschlusses erfolgt, das heißt, es gibt keine inhaltliche Prüfung im Hinblick auf nachträgliche Zusatzqualifikationen und Berechtigungen.

## Voraussetzungen

- Abschlusszeugnis beziehungsweise amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses
- Identitätsnachweis

## Verfahren

Gleichwertigkeitsbescheinigung im Regelfall nicht erforderlich wegen wechselseitiger Anerkennung der Abschlüsse durch KMK

Im Bedarfsfall Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Überprüfung bei Vorlage der vollständigen Unterlagen.

## Rechtsgrundlagen

- [KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I](#)
- [KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung](#)
- [KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien](#)
- [KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs](#)
- [KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs](#)
- [KMK-Vereinbarung zur über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II](#)
- [KMK-Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen](#)
- [§ 38 Absatz 5 Bremisches Schulgesetz \(BremSchulG\)](#)
- [§ 30 Absatz 1 Zeugnis-Verordnung](#)

## Wie lange dauert die Bearbeitung?

Im Bedarfsfall zeitnahe Überprüfung nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. bei Vorlage der vollständigen Unterlagen